

Bundesministerium  
Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82341  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.at

MDR - 80552-2020-5  
Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Gewerbeordnung 1994  
geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme  
zu BMDW-Zl. 2020-0.044.200

Wien, 7. Februar 2020

Zu dem mit Schreiben vom 23. Jänner 2020 übermittelten Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 21 Abs. 5:

Es wäre eine Klarstellung erforderlich, an welcher Stelle vor dem Namen die Bezeichnung „Meisterin“ oder „Meister“ im Falle des Bestehens akademischer Grade oder anderer Bezeichnungen zu führen ist.

Weiters wird in Anbetracht des Umstandes, dass bei bestimmten amtlichen Dokumenten (insbesondere Reisepässen und Personalausweisen) bereits jetzt mitunter nicht ausreichend Platz für eine Eintragung von Titeln besteht, falls Personen über mehrere Titel verfügen, in Anlehnung an § 88 Abs. 1a Universitätsgesetz 2002 angeregt, gesetzlich zu regeln, dass die Bezeichnung „Meisterin“ bzw. „Meister“ in amtlichen Dokumenten zwingend in abgekürzter Form ohne geschlechtsspezifischem Zusatz einzutragen ist.

Da die vorgesehene Regelung lediglich auf eine in Österreich erfolgreich abgelegte Meisterprüfung abzustellen scheint, wäre hinsichtlich in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR verliehener, vergleichbarer Bezeichnungen zu klären, ob das Recht, diese ausländischen Bezeichnungen in Österreich zu führen und deren Eintragung in amtlichen Urkunden zu verlangen, unionsrechtlich geboten ist (vgl. etwa bezüglich akademischer Grade EuGH 31.03.1993, Rs. C-19/92, Kraus/Land Baden-Württemberg, Slg. 1993, I-01663).

Darüber hinaus wird ersucht, dass die EDV-Applikationen des Bundes (insbesondere IDR, ZMR, ZPR und ZeWaeR) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgesehenen Regelung die Möglichkeit der Eingabe der Bezeichnung „Meisterin“ bzw. „Meister“ sowie deren (Druck-) Ausgabe in korrekter und applikationsübergreifend gleicher Weise beinhalten.

Abschließen wird festgehalten, dass der Stadt Wien aufgrund der nachträglichen Eintragung der Bezeichnung „Meisterin“ bzw. „Meister“ geringfügige, nicht näher bezifferbare Mehrkosten entstehen könnten.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Roman Fischer

Mag.<sup>a</sup> Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
  2. alle Ämter der Landesregierungen
  3. Verbindungsstelle der Bundesländer
  4. MA 63
- (zu MA63 - 90543-20)

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>